



1. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN (§9 Abs. 1 und 7 BBauG)

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINE
- BÄUME ZU ERHALTEN
- BÄUME ZU PFLANZEN

2. HINWEISE

- FAHRBAHN
- GEHWEG
- RADWEG
- PARKSTREIFEN
- STRASSENBEGLEITGRÜN
- STRASSENBAHNFLÄCHE
- STRASSENBAHNHALTESTELLE
- EIN- UND AUSFAHRTEN
- BESTEHENDES GEBÄUDE
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE

<p><b>GENEHMIGUNGSVERMERK</b></p> <p>Nr. ....</p> <p>Genehmigt Karlsruhe, .....</p> <p>REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE</p>	<p><b>BESTÄTIGUNGSVERMERK</b></p> <p>Die Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes wird hiermit bestätigt.</p> <p>Mannheim, .....</p> <p>STADT MANNHEIM BAUVERWALTUNGSAMT</p>
--	---

**STADT MANNHEIM**  
STADTPLANUNGSAMT

**BEBAUUNGSPLAN**  
ZUM UMBAU DER WALDHOFSTR. ZWISCHEN  
CARL-BENZ-STR. UND WESTLICHER RIEDBAHN  
IN MANNHEIM-NECKARSTADT  
TEIL 2

MASSTAB 1:1000

NR. 31.1/8

VERFAHRENSVERMERKE	
<p><b>AUFSTELLUNG</b> Der Technische Ausschuss hat die Aufstellung des Bauungsplanes beschlossen.</p>	am 17.7.1984
<p><b>BEKANNTMACHUNG</b> Der Aufstellungsbeschluss für den Bauungsplan wurde gemäß § 2 (1) BBauG ortsüblich bekanntgemacht.</p>	am 21.9.1984
<p><b>BÜRGERBETEILIGUNG</b> Die Gemeinde hat die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung gemäß § 2a BBauG ortsüblich bekanntgemacht.</p>	am 21.9.1984 vom 24.9.1984 bis 5.10.1984
<p><b>BEBAUUNGSPLANENTWURF</b> Nach der Bürgerbeteiligung und der Anhörung der Träger öffentlicher Belange hat der Technische Ausschuss dem Entwurf in der Fassung vom 15.5.1985 zugestimmt und die öffentliche Auslegung der Planung beschlossen.</p>	am 10.9.1985
<p><b>ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG</b> Der Entwurf dieses Bauungsplanes mit beigefügter Begründung hat nach ortsüblicher Bekanntmachung für die Dauer eines Monats gemäß § 2 a (6) BBauG ausgelegen.</p>	am 30.11.1985 vom 9.12.1985 bis 10.1.1986
<p><b>SATZUNG</b> Der Gemeinderat hat den Bauungsplan gemäß § 10 BBauG nach Prüfung der vorgebrachten Gedanken und Anregungen als Satzung beschlossen.</p>	am 8.7.1986
<p><b>INKRAFTTRETEN</b> Durch ortsübliche Bekanntmachung am ..... ist der Bauungsplan am Tage der Veröffentlichung gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich geworden.</p>	am 14.11.1986

Die Übereinstimmung der durch Raster aufgestellten Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk, Stand vom 1.11.1984 wird bestätigt.  
Mannheim, den 11. Juli 1986  
**Vermessungsamt**  
gez. Fath  
Stadtvermessungsdirektor  
Siegel

<p>MANNHEIM, 11. Juli 1986 DER OBERBÜRGERMEISTER I.V. gez. Gormsen BÜRGERMEISTER</p>	<p>MANNHEIM, 11. Juli 1986 STADTPLANUNGSAMT <i>Wajewski</i> STADTDIREKTOR</p>
--	---